

Kirchengericht

für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

Evangelische Landeskirche und Diakonie in Württemberg

1 AS 27/2016 D

Beschluss vom 12. Oktober 2017

In der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit mit den Beteiligten

1.

- Antragstellerin -

2.

- Beteiligte Ziffer 2 -

hat das Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten, Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart, durch den Vorsitzenden Richter, Herrn Ernst Amann-Schindler, und die Beisitzenden Richter, Frau Wörner und Herr Bachmann, auf die Anhörung der Beteiligten am 12. Oktober 2017 **beschlossen:**

Die Anträge werden abgewiesen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die zwischen ihnen abgeschlossene Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 wirksam ist und ungekündigt fortbesteht.

Hilfsweise begehrt die Dienstgeberin die Feststellung, dass die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 auch nach der Kündigung vom 25. Juli 2016 der MAV unverändert fortbesteht.

Die Geschäftsführung und der Betriebsrat der haben am 17. Juli 2008 (Anlage AS 1 zum Antrag der Antragstellerin vom 22. September 2016) vereinbart, dass eine Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Württemberg e. V. anzustreben ist. Hinsichtlich der weiteren Regelungen in der Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Geschäftsführung vom 17. Juli 2008 wird auf die Anlage AS 1 verwiesen.

Unter dem Datum 13. Oktober 2008 beantragte der Vorstand von beim Diakonischen Werk Württemberg e. V. die Aufnahme ihrer 100 %igen Tochtergesellschaften:

1. und
2.

Unter dem Datum 22. Januar 2009 (Anlage AS 4 zur Antragsschrift der Antragstellerin) schlossen die und ihr Betriebsrat eine Betriebsvereinbarung zur Einführung des Tarifwerks AVR-DW.EKD ab.

Unter dem Datum 5. Mai 2009 schlossen die Dienstgeberin und die inzwischen gewählte MAV eine Dienstvereinbarung ab.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2010 teilte das Diakonische Werk Württemberg e. V. der ... mit, dass der Verbandsrat in seiner Sitzung am 17. Juni 2009 beschlossen habe, sie als Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. aufzunehmen. Weiter ist in diesem Schreiben (Anlage AS 6 der Antragsschrift der Antragstellerin) ausgeführt:

„Aufnahmedatum ist das Sitzungsdatum der Verbandsratsitzung.“

Mit Schreiben vom 25. Juli 2016 (Anlage AS 7 der Antragsschrift der Antragstellerin) machte die MAV die Unwirksamkeit der Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 in Verbindung mit der Betriebsvereinbarung vom 22. Januar 2009 geltend, hilfsweise hat sie die Dienstvereinbarung gekündigt.

Mit Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG in der Sitzung am 11. Juli 2017 hat der Schlichtungsausschuss nach dem ARRG den Anträgen der AGMAV betreffend u. a. die Anstellungsgrundlage für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der (VR # 3/2017) stattgegeben. Auf den Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG vom 11. Juli 2017 wird Bezug genommen.

Mit dem am 23. September 2016 eingegangenen Antrag vom 22. September 2016 hat die Antragstellerin zunächst beantragt festzustellen, dass die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 nicht rechtsunwirksam ist, und festzustellen, dass die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 nicht einseitig kündbar ist und die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 nicht durch die Kündigung der Mitarbeitervertretung vom 25. Juli 2016 unwirksam ist.

Sie ist der Auffassung, dass die Dienstvereinbarung wirksam zustande gekommen sei und auch nicht von der Mitarbeitervertretung einseitig kündbar sei und durch die Kündigung der Mitarbeitervertretung vom 25. Juli 2016 nicht beendet worden sei.

Die Antragstellerin hat zuletzt beantragt:

1. Festzustellen, dass die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 wirksam ist.
2. Festzustellen, dass die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 ungekündigt fortbesteht.

Hilfsweise

3. Festzustellen, dass die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 auch nach der Kündigung vom 25. Juli 2016 unverändert fortwirkt.

Die Beteiligte Ziffer 2 beantragt,

die Anträge der Dienststellenleitung zu Ziffer 1 und 2 - bzw. den hilfsweise gestellten Antrag zu Ziffer 3 - abzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, die sei zum Zeitpunkt des Abschlusses der sogenannten Dienstvereinbarung nach § 36 a MVG.Württemberg am 5. Mai 2009 keine kirchlich-diakonische Einrichtung gewesen und sei zu diesem Zeitpunkt auch nicht kirchlich-diakonisch dem Arbeitsrecht unterfallen.

Eine fehlende Anfechtung der sogenannten MAV-Wahl innerhalb von zwei Wochen bzw. der Konsens der jeweiligen Betriebspartner über die Wahl einer sogenannten MAV habe nicht zur Kirchlichkeit der gewählten Interessenvertretung geführt.

Eine kirchlich-diakonische Dienstvereinbarung könne selbstverständlich nur im Geltungsbereich und auf der Grundlage des MVG.Württemberg abgeschlossen werden und könne nur in diesem Rechtsraum entsprechende kollektiv-rechtliche Wirkung entfalten.

Sofern der Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG antragsgemäß rückwirkend zum 1. Oktober 2016 ergehen würde, würde dieser Beschluss die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 auf jeden Fall ablösen.

Die Antragstellerin hat hierauf im Wesentlichen noch erwidert, dem Schlichtungsausschuss nach dem ARRG der Evangelischen Landeskirche und Diakonie Württemberg stehe keine Verwerfungskompetenz hinsichtlich kirchengesetzlicher Bestimmungen zu. Der Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem ARRG vom 11. Juli 2017 bleibe letztendlich ohne Auswirkung auf die Antragstellerin.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze und die beigefügten Anlagen sowie auf das Protokoll über das Einigungsgespräch vom 17. November 2016 und das Protokoll über den Kammertermin vom 12. Oktober 2017 Bezug genommen.

II.

Die zulässigen Anträge sind unbegründet.

1. Gegen die zuletzt gestellten Anträge der Antragstellerin im Schriftsatz vom 24. Januar 2017 bestehen keine Zulässigkeitsbedenken. Die Anträge sind auf ein Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO gerichtet. Auch die begehrte Feststellung, dass die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 ungekündigt fortbesteht und auch nach der Kündigung vom 25. Juli 2016 unverändert fortwirkt, sind zulässig, da die Wirksamkeit der Kündigung und die Nachwirkung der Dienstvereinbarung im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten streitig sind und diese Fragen auch noch zukunftsbezogen zwischen den Beteiligten streitig sind.
2. Die Anträge der Antragstellerin sind jedoch bereits deshalb als unbegründet abzuweisen, da die Antragstellerin zum Zeitpunkt des Abschlusses der Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 noch nicht Mitglied des Diakonischen Werkes Württemberg e. V. war und deshalb auch keine Dienstvereinbarung gemäß §§ 36, 36 a MVG.Württemberg abschließen konnte.

Zwar hat die Antragstellerin bereits mit Schreiben vom 13. Oktober 2008 die Mitgliedschaft über die Muttergesellschaft beim Diakonischen Werk Württemberg e. V. beantragt, ausweislich des von der Antragstellerin vorgelegten Schreibens des Diakonischen Werkes Württemberg e. V. vom 25. Januar 2010 (Anlage AS zur Antragsschrift) hat der Verbandsrat erst in seiner Sitzung am 17. Juni 2009 beschlossen, die als Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. aufzunehmen. In diesem Schreiben ist nochmals ausdrücklich ausgeführt, dass Aufnahme datum das Sitzungsdatum der Verbandsratsitzung ist und damit keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt ist.

War die Antragstellerin jedoch erst am 17. Juni 2009 Mitglied des Diakonischen Werkes Württemberg der evangelischen Kirche in Württemberg e. V., konnte sie am 5. Mai 2009 keine wirksame Dienstvereinbarung gemäß § 36 a MVG.Württemberg abschließen.

Der Abschluss von Dienstvereinbarungen nach dem MVG.Württemberg kann nämlich nur durch einen kirchlichen Arbeitgeber erfolgen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob zum Zeitpunkt 5. Mai 2009 eine wirksam gewählte Mitarbeitervertretung der Mariaberger Ausbildung & Service gGmbH vorhanden war. Selbst wenn man davon ausgeht, dass aufgrund nicht erfolgter Wahlanfechtung eine wirksam gewählte Mitarbeitervertretung vorhanden war, fehlte ihr zum Abschluss einer Dienstvereinbarung ein kirchlicher Arbeitgeber, der am 5. Mai 2009 wirksam eine Dienstvereinbarung gemäß dem MVG.Württemberg abschließen konnte.

Damit steht fest, dass die Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 nicht wirksam zustande gekommen ist. Ob der Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 weitere Unwirksamkeitsgründe entgegenstehen, braucht daher nicht weiter vertieft werden.

Aufgrund der nicht wirksam zustande gekommenen Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 sind daher die Anträge Ziffer 1 und 2 aus dem Schriftsatz der Antragstellerin vom 24. Januar 2017 abzuweisen.

Auch der sodann zur Entscheidung angefallene Hilfsantrag Ziffer 3 ist abzuweisen, da die unwirksame Dienstvereinbarung vom 5. Mai 2009 auch nach der Kündigung der MAV vom 25. Juli 2016 nicht fortwirken kann, da diese nicht wirksam zustande gekommen ist.

Damit waren die Anträge der Antragstellerin abzuweisen.

III.

Eine Kostenentscheidung hat vorliegend nicht zu ergehen.

Rechtsmittelbelehrung:

(1) Gegen die diesen Beschluss des Kirchengerichts findet die Beschwerde an den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland (Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover) statt. § 87 Arbeitsgerichtsgesetz findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

Für die Darlegung der Annahmegründe finden die für die Beschwerdebegründung geltenden Vorschriften Anwendung.

Ernst Amann-Schindler
Vorsitzender Richter am Kirchengericht

Doris Wörner
Beisitzende Richterin

Thilo Bachmann
Beisitzender Richter